

Stichwort zur bürokratischen Norm	Aus welcher konkreten EU- Regelung stammt die Belastung?	Welche bürokratische Belastung entstehen durch die genannte Norm?	Wie kann der Zweck der gesetzlichen Regelung einfacher oder unbürokratischer erreicht werden?  (ohne Schutzstandards zu senken)	Welche entlastenden Effekte treten durch Verbesserungsvorschlag ein?
Registrierungs- pflicht der Abfallrichtlinie	EG 2008/98  Abfallrichtlinie §16f Chemikaliengesetz	Gem. Artikel 9 Abs. 2 hat die Europäische Chemikalienagentur zum 5. Januar 2020 eine Datenbank für die ihr zu übermittelnden Daten (Absatz 1 Buchstabe i) eingerichtet. Auf die Datenbank sollen nicht nur Verbraucher, sondern auch Abfallbehandlungseinrichtungen Zugang haben.  Ihre Erzeugnisse in dieser Datenbank registrieren müssen alle Hersteller von Erzeugnissen, die einen sogenannten SVHC-Stoff größer 0,1 Prozent enthalten. Da u.a. auch Blei, welches u.a. in der gesamten Zerspanungsbranche als Legierungselement eingesetzt wird, ebenfalls als SVHC-Stoff gilt, müssen diese Unternehmen die gefertigten Erzeugnisse in dieser Datenbank (SCIP-Datenbank) registrieren. Viele Unternehmen fertigen zudem kundenspezifisch, d.h. diese können sich u.U. nicht auf bereits bestehende Registrierungen "berufen". Dadurch müssen die häufig komplexen Registrierungen für ein jeweils anderes Erzeugnis vorgenommen werden.	Die Registrierungspflichten sollten für die Unternehmen erleichtert werden, insbesondere für Unternehmen, die kundenspezifische Erzeugnisse herstellen.	Reduzierung von Kosten und Zeitaufwand.



		Zusätzlich muss sich jeder Zwischenhändler, der		
		solche Erzeugnisse handelt, ebenfalls (wenn auch		
		erleichtert) in dieser Datenbank registrieren.		
CSRD-	CSRD-	Zusätzliche komplexe Berichtspflichten für	Erhöhung der Schwellenwerte für	Keine komplexen
Berichtspflichten	Richtlinie-	Unternehmen wirken ihrem Engagement für die	den Anwendungsbereich der CSRD	Berichtspflichten bzw.
	Umsetzungsges	Nachhaltigkeit entgegen. Verglichen mit großen	und Wahlrecht zur Anwendung des	Berechnungen - nach dei
	etz	Publikumsgesellschaften, die im Fokus der mit	deutschen Nachhaltigkeitskodex	neuen EU-Taxonomie-
	EU 2022/2464	weniger Anforderungen verbundenen EU-	anstatt CSRD nach dem Comply or	Verordnung.
		Richtlinie über die nichtfinanzielle	Explain-Prinzip.	
		Berichterstattung standen, werden kleinere		Abbau bürokratischen
		Unternehmen durch die CSRD überproportional	Oder	Mehraufwands
		belastet werden. Darunter sind viele		insbesondere für kleine
		Familienunternehmen, die ihre Ressourcen nun	Auswirkungen auf die	Unternehmen
		stärker auf die Berichterstattung statt auf	Unternehmen > 500 AN	Kleinstunternehmen,
		nachhaltige Projekte konzentrieren müssen. Die	beschränken.	Vermeidung von
		EU-Kommission selbst beziffert den mit dem		Bußgeldern.
		CSRD-Vorschlag verbundenen durchschnittlichen		
		Aufwand pro Unternehmen allein für das erste		
		Jahr mit rund 100.000 Euro, was deutlich mehr		
		als einer Vollzeitstelle entspricht. Allein durch		
		Berichterstattung wird jedoch noch kein Beitrag		
		zur nachhaltigen Entwicklung geleistet. Dazu		
		werden vor allem Wissenschaftler und Ingenieure		
		benötigt, die nachhaltige Zukunftstechnologien		
		entwickeln. Dies geschieht eindrucksvoll durch		
		das einzigartige Engagement von		
		Familienunternehmen und ihre Bereitschaft, in		
		Innovation investieren. Denn aufgrund ihrer		
		langfristigen strategischen Ausrichtung durch ihre		
		Verpflichtung gegenüber der nachfolgenden		



				T
		Generation gehört nachhaltiges		
		Wirtschaftshandeln zu ihrer DNA.		
		Erhebliche indirekte Betroffenheit,		
		Informationsgesuche von Finanzierungspartnern		
		und von Kunden auch in der Lieferkette werden		
		deutlich zunehmen, auch weil künftig fast fünfmal		
		so viele Unternehmen berichtspflichtig sein		
		werden wie bisher.		
Mitarbeiterentsend	EG 96/71	Für Dienstreisen in das europäische Ausland	Für die Arbeitnehmerentsendung	
-ungsrichtlinie	EG 2014/17	müssen neben der A1 (welche mittlerweile	sollten einheitliche,	
		elektronisch funktionieren) zusätzliche	selbsterklärende und barrierefreie	
		länderspezifische Meldungen an unterschiedliche	Meldeportale zu Verfügung stehen,	
		Behörden in den Ländern erstellt werden. Diese	die auch auf Englisch ausgefüllt	
		sind manchmal in einem Portal möglich,	werden können und Schritt-für-	
		manchmal per E-Mail oder sogar per Post zu	Schritt durch den Prozess führen.	
		erledigen. Die Informationen für eine richtige	Ebenfalls wäre eine	
		Meldung variieren. Zudem sind sehr	Harmonisierung in der EU von	
		unterschiedliche Daten in den Meldungen	Meldepflichten bzw. den	
		anzugeben, wodurch "unnötiger"	anzugebenden Datenpunkten	
		Bürokratieaufwand entsteht.	wünschenswert.	
		barokida da di steric.	wansenenswere.	
		1. Beispiele: In Frankreich müssen		
		Unternehmen Unterlagen über die		
		Qualifikationen der entsandten		
		Arbeitnehmer einreichen, und zwar auf		
		Französisch. In den Niederlanden muss		
		grundsätzlich die Endsendung online		
		gemeldet werden, es sei denn, es geht um		
		spezielle Tätigkeiten und diese dauern		
		nicht länger als 8 Tage. Italien wiederum		
		inclit langer als o lage. Italien wiederum		



fordert eine Kontaktstelle im Land für die	
Zeit der Entsendung von Mitarbeitern.	
Auch die anzugebenden Daten	
unterscheiden sich.	



## A1-Bescheinigung

§ 106 SGB IV, Art 12 der VO EG Nr. 883/2004, EU-Entsenderichtli nie, AentG EG 987/2009 Die Erstellung des A1-Zertifikats ("certificate of applicable law") ist ein zusätzlicher Aufwand bei der Mitarbeiterentsendung von meist mehr als 20 Minuten pro Mitarbeiter. Bei Dienstreisen von Personalverantwortlichen vergrößert sich dieser Bearbeitungszeitraum zusätzlich. Zudem ist die Bescheinigung für jede Dienstreise und alle reisenden Mitarbeitenden auszustellen.

Konkret ist für jeden entsendeten Mitarbeiter eine eigene A1 Bescheinigung mit Angabe der kompletten Adresse aller Kunden bzw. Lieferanten anzugeben. Diese muss an die Krankenkassen übermittelt werden, von den Krankenkassen wieder abgerufen, ausgedruckt und dem Mitarbeiter in Papierform ausgehändigt werden.

Obwohl es in Deutschland seit dem 1. Januar 2021 keine Pflicht zum Ausdruck der Bescheinigung mehr gibt (§ 106 SGB IV), empfehlen viele Betriebe ihren Beschäftigten aufgrund der unterschiedlichen Kontrollen in den EU-Mitgliedsstaaten die A1-Bescheinigung bei Reisen in EU-Staaten doch ausgedruckt mitzuführen.

Hinzukommen unterschiedliche Anforderungen zum Vorlegen der Bescheinigung, die sich auch auf die Kontrolle durch die lokalen Behörden auswirken. Für eine unbürokratischere A1Bescheinigung sollten einheitliche
Auslegung der Richtlinie erfolgen
und in jedem EU-Mitgliedsland das
Vorliegen einer digitalen
Bescheinigung genügen. Für
Arbeitnehmende, welche innerhalb
einer kurzen Zeit oder regelmäßig
Dienstreisen in den gleichen EUMitgliedstaat durchführen, sollte
eine länger gültige Bescheinigung
ausgestellt werden. Denkbar wäre
auch, dass eine A1-Bescheinigung
nur bei Entsendungen über einen
längeren Zeitraum anfällt.

Zeit und Kosten Ersparnis

Unternehmen können auch kurzfristig grenzüberschreitenden Fahrten durchführen, da ansonsten ggfs. das Formular nicht rechtzeitig beantragt werden kann.

Stichwort: Nachhaltigkeit und Digitalisierung.

Verwirklichung des EU-Binnenmarkts.

Die Vereinheitlichung würde einen standardisierten Prozess im Unternehmen ermöglichen. Die Reduzierung auf relevante Tätigkeiten, würde das Volumen der Meldungen erheblich reduzieren.



## Dokumentation Arbeitszeit

§ 3 ArbSchG, § 16 Absatz 1 u. 2 Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) In kleinen und mittleren Unternehmen gibt es zumeist keine elektronische Zeiterfassung und die Verpflichtung zur Arbeitszeitdokumentation belastet diese Unternehmen vor allem bei Festgehalt.

§ 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes verpflichtet den Arbeitgeber zur Aufzeichnung der werktäglichen Arbeitszeit über acht Stunden sowie der gesamten Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen. Der Arbeitgeber hat die Arbeitszeitnachweise mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen oder zur Einsicht zuzusenden. Diese Vorgabe führt zu einer eheblichen Arbeitsbelastung und ist ohne eine separate systemtechnische Lösung, die unnötige Kosten verursacht, nicht abbildbar. Einführung eines Zeiterfassungssystems bzw. Kontrolle der Einhaltung der Zeiterfassung aller Mitarbeitenden.

Aufzeichnung der über die 8 Stunden täglich hinausgehenden Zeiten sowie Aushangpflicht. Risiken für den Arbeitgeber bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen, da nicht bekannt ist, wie viele Stunden der Mitarbeiter am fraglichen Tag bereits in einer anderen Tätigkeit gearbeitet hat. Hoher Planungsaufwanddurch Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden.

Die Kontrolle durch die entsprechenden Behörden ist aufwendig und wird u.E. nicht durchgeführt

#### Oder

Ausnahmen ermöglichen; Keine zu hohen Anforderungen an das Zeiterfassungssystem

#### Oder

Flexiblerer Umgang mit der täglichen Höchstarbeitszeit durch eine Umstellung auf eine Wochenhöchstarbeitszeit gemäß EU-Arbeitszeitrichtlinie.

## Oder

Dokumentation würde bei Flexibilisierung des ArbZG entfallen (alles nach 8 Stunden); somit weniger Bürokratieaufwand.

#### Oder

Wahlweise 12 Stunden Arbeitszeit mit Zustimmung von Arbeitnehmer / Verringerung der Pausenzeit bei Zustimmung des Arbeitnehmers, um Spät- und Frühschicht hintereinander ableiten zu können und dann eine längere Pause zu haben.

Bürokratieabbau, insbesondere für kleine Unternehmen.

Flexibilität, Zeit und Kosten.

Eine Abschaffung würde zu einer deutlichen Effizienzund Kostenverbesserung führen.

höhere Flexibilität für
Arbeitnehmer und
Arbeitgeber / Erfüllung des
Wunsches der
Arbeitnehmer nach mehr
zeitliche Autonomie /
flexibleres reagieren bei
Ausfällen im Team durch
Krankheit etc. sowie bei
saisonalen Schwankungen.



Nachweisgesetz	§ 2 Abs. 1 NachwG; EU-Richtlinie,	Schriftformerfordernis bei den Vertragsbedingungen.	Norm für Textformerfordernis öffnen	Vereinfachung, Papierersparnis.
	2019/1152- Arbeitsbedin- gungen-	Umfassende arbeitgeberseitige Informations- und Dokumentationspflichten, um transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen für	Oder  Digitale Übermittlung zulassen	Schnelligkeit, Vermeidung von Bußgeldern, Anlehnung an die generelle
	Richtlinie	Arbeitnehmer zu schaffen. Pro Mitarbeiter müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen	oder	Formfreiheit bei Arbeitsverträgen
		des Arbeitsverhältnisses innerhalb bestimmter Fristen schriftlich niederlegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer	Die Kontrolle durch die entsprechenden Behörden ist aufwendig und wird u.E. nicht	(Ausnahmen sind zu beachten), Umweltschutz.
		auszuhändigen. D.h. sehr hoher Verwaltungs- und Arbeitsaufwand. Mindestens 1 AT pro MA. Hier bedarf es einen 0,5 FTE zur Bearbeitung bzw. eine separate systemtechnische Lösung die unnötigen	durchgeführt  Oder	Papier und Zeitersparnis.
		Kosten verursacht.	Die Arbeitsbedingungenrichtlinie, auf der das Umsetzungsgesetz	
		Das Nachweisgesetz verlangt für den Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen die strenge Schriftform und verbietet ausdrücklich die elektronische Form.	beruht, erlaubt explizit die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in digitaler Form, weshalb diese Möglichkeit hätte genutzt werden sollen. Mithin	
		Hoher Verwaltungsaufwand redundante Daten in Papierform.	droht bei einem Verstoß ein Bußgeld.	
EU-MDR	u. a. MPEUAnpG	Hier könnten Klarstellungen der Begrifflichkeiten Abhilfe schaffen, damit diese gesetzliche Ausnahmeregelung auch tatsächlich für die Kleinst- und Kleinunternehmen zur Anwendung kommt. Echte Erleichterungen müssten darüber	Insgesamt sind rechtssichere Vereinfachungen notwendig – nicht nur für Produkte aller Risikoklassen, sondern im Speziellen auch für	Aus Sicht der Unternehmen ist es außerdem erforderlich, dass die EU-Kommission die geplante Evaluation des
		hinaus in Form von Ausnahmeregelungen z. B.	Nischenprodukte. Hierzu zählt	Rechtsrahmens gegenüber



	hinsichtlich der Informations-, Dokumentations- oder Nachweispflichten erfolgen. Aber auch verbindliche Checklisten für KMU, an denen sich die Unternehmen orientieren könnten, wären hilfreich.	auch, den Äquivalenzvergleich wieder praxistauglich – ohne vertragliche Regelungen zwischen Wettbewerbern – möglich zu machen. Eine transparente Offenlegung von Bearbeitungszeiten für Zertifizierungsverfahren erhöht die Planungssicherheit für die Unternehmen.  Anforderungen an die Unternehmen müssen insgesamt rechtssicher sowie verständlich und eindeutig formuliert sein. Zum Beispiel bringen die komplexen Guidelines der Medical Device Coordination Group in ihrer Vielzahl oft keine praktische Hilfestellung, sondern weitere Rechtsunsicherheiten in der Umsetzung.  Zudem sind dringend Lösungen gerade für kleine und mittlere Betriebe nötig, die trotz großer Bemühungen keine Zertifizierungsstelle finden, wie sie für die Zulassung ihrer Innovationen erforderlich wäre.	dem geplanten Termin 2027 deutlich vorzieht und die gesamte Verordnung so schnell wie möglich auf den Prüfstand stellt.
Einfuhrsteuer UStG, Zollrecht	Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sollte mit der "Verrechnungsmethode" optimiert werden.	Obwohl die Bewilligungsvoraussetzungen im	Sinkende Bürokratiekosten für Wirtschaft und
	dei verrechnungsmethode optimiert werden.	pewiiiguigsvoiaussetzuiigeii IIII	iui vviitsciiait ullu



		Steuer und erhalten die Erstattung im Rahmen der Umsatzsteueranmeldung teilweise erst Wochen später. Das bindet Liquidität, die Unternehmen gerade jetzt dringend brauchen. Betroffen sind Handels- oder Industrieunternehmen, die Ware aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland importieren. Sie leiden jetzt besonders in der aktuellen geopolitischen und konjunkturellen Lage. Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Zahlungsaufschub bewilligt ("große Fristenlösung"). Allerdings setzt dies ein sog. Aufschubkonto voraus.	verfügen viele importierende Unternehmen weiterhin nicht über ein solches Konto. Liquiditätsverbesserungen sind derzeit für viele importierenden Unternehmen wichtig. Daher sollte kurzfristig auf die Verknüpfung mit einem Aufschub Konto verzichtet werden.  Zudem sollte die Möglichkeit des Art. 211 EU-Mehrwertsteuer- Systemrichtlinie 2006/112/EG genutzt werden, nach der die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren können, dass die Einfuhrumsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird.	deutschen Logistik- und Wirtschaftsstandorts durch die Förderung direkter Importwege nach Deutschland.
Hygienevorschrift	5 EU- Verordnungen, 1 EU-Richtlinie, Lebensmittel-	Hier Dokumentationspflichten, wie zum Beispiel die Dokumentation "Wareneingang" oder "Temperaturkontrollen Kühlkette und Kühlhäuser"): Häufig praxisferne Form von	Abschmelzung auf Normalmaß, nationale Umsetzung mit Augenmaß.	Keine Angaben
	und Futtergesetzbu ch, 9	Berichten und Dokumentationen, die für die Kontrolle erstellt werden müssen, Prüfung der Behörden variiert stark und schafft zusätzlich	Oder Besetzung der	
	Verordnungen,	Unsicherheit, führt zu hohem Erfüllungsaufwand	Normungsausschüsse durch	



Verwaltungsvor	Hygienemaßnahmen sollte digital ermöglicht	Maßnahme/ Dokumentation, ob	
schriften etc.,	werden (vorliegende Regelungen sprechen nicht	richtiges und sinnvolles Maß	
HACCP, LMHV	dagegen), Dokumentationspflichten sollten sich	gegeben ist.	
	außerdem auf nachprüfbare und praxisnahe		
	Aspekte beschränken, Regelungen sollten		
	bundesweit einheitlich umgesetzt werden.		
	Hohe gesetzliche Anforderungen, wie:		
	Rückverfolgbarkeit, also schriftlicher		
	Nachweis, wo was eingekauft wurde		
	<ul> <li>Mitarbeiterschulung und Dokumentation derselben</li> </ul>		
	Schriftlicher Nachweis HACCP-Konzept		
	Dokumentation von Wareneingang und		
	von Temperaturkontrollen		
	<ul> <li>Schriftliche Reinigungspläne und Nachweis</li> </ul>		
	der Umsetzung z.B. für Küche, Kühl- und Sanitärräume		
	Schriftliche regelmäßige und umfangreiche		
	Belehrung der Mitarbeiter über		
	Infektionsschutzgesetz / Hygiene		
	Nachweis		
	Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen etc.		
	Aufbewahrungspflichten an allen		
	Standorten eines Betriebes		
	Hygiene hat im Gastgewerbe oberste		
	Priorität Priorität		
	Lebensmittelskandale treten i.d.R. in der		
	industriellen Fertigung auf		
	Normungsausschuss-Themen (z.B.		
	Schädlingsbekämpfung mit Gift bislang alle		



		2 Monate, jetzt monatlich = Verdopplung der Kosten)		
UWG-Onlinehandel	Informationspfli chten aus § 5b UWG, Art. 244 ff EGBGB, §§ 312d-I BGB- Anmerkung: beruht auf EU- RL New Deal for Consumers	Zeit- und Kostenaufwand für vielfältige Informationspflichten, die im wesentlichen Käufer nicht interessieren. Nicht eingerechnet sind die noch hinzukommenden Informations- und Kennzeichnungspflichten aus Spezialgesetzen (elektronische Geräte, Bekleidung, Kosmetik)	Reduzierung der verpflichtenden Angaben auf das zur Kaufabwicklung notwendige Minimum. Einführung eines digitalen Produktpasses	Zeit- und Kostenersparnis, auch bei Käufern/Verbrauchern.
Zollstempel	Umsatzsteuer- gesetz	Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen im Einzelhandel, Kontrolle durch den Zoll	Durch Umsetzung eines digitalen Tools (für Schweizer Grenze, Flughäfen und Häfen beschlossen)	Zeit- und Kostenersparnis, auch bei Käufern/Verbrauchern und Vollzugsbehörden / Verminderung von Staus an den Grenzen / Mehr Kapazitäten für Abwicklung anderen Aufgaben (z.B. LKW-Abfertigung / Passkontrollen)
Mindestalter Führerschein für Busfahrende Personen	Richtlinie 2006/126/EG; Richtlinie 2003/59/EG	Durch das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für Busfahrer:innen ist es erst ab einem Alter von 23 Jahren möglich, Fahrpersonal unbeschränkt in allen Verkehren einzusetzen. So nehmen vor allem jüngere Personen von einem Einstieg in den Beruf Abstand und wenden sich anderen Branchen zu.	Das Mindestalter muss mit einer beschleunigten Berufskraftfahrerqualifikation auf 21 Jahre abgesenkt werden. Wird die Berufskraftfahrerqualifikation durch eine Berufsausbildung erworben, soll bereits ab 18 Jahren ein uneingeschränkter Busführerschein ausgestellt werden	Es könnten gezielt jüngere Nachwuchskräfte gewonnen werden.



Rechnungs	legungs-
richtlinie	

EU 2013/34 EU 2021/2101 EU 2022/2464 Mittelständisch geprägte Unternehmen, die die Kriterien als großes Unternehmen im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie erfüllen, sind überwiegend keine international tätigen Großunternehmen mit Erfahrung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie müssen jedoch künftig sehr umfangreiche Berichte nach voraussichtlich sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsberichtsstandards erstellen. Diese geplante Berichterstattung wird nicht nur unsere mittelständisch geprägten Unternehmen, die erstmalig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, sondern auch jene größeren, bereits heute berichtspflichtigen Unternehmen überfordern.

Die Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen zur Einkommensteuer durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen muss bis zum 22. Juni 2023 in nationales Recht umgesetzt werden (öffentliche länderbezogene Berichterstattung). Mit der Änderungsrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die ertragsteuerlichen Informationsberichte, die multinationale Konzerne gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung

Hier bedarf es aus überwiegender Sicht der Nachjustierung mit dem Ziel verhältnismäßiger und praktikabler
Nachhaltigkeitsberichtsstandards.
Dabei sind auch die Auswirkungen auf die nicht berichtspflichtigen
Unternehmen in der
Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

### Oder

Bewertung der
Offenlegungsanforderungen;
Vereinfachung, Straffung und
Harmonisierung des
Einreichungsverfahrens; mehr
Optionen für die Mitgliedstaaten
auf EU-Ebene (derzeit nur:
verzögerte Veröffentlichung und
Befreiung von der Veröffentlichung
auf der Website); weniger strenge
Strafen und mehr rechtliche
Garantien (auf nationaler Ebene)



		der Richtlinie 77/799/EWG, ABI. L 64 vom		
		11.3.2011, S. 1, an die Steuerbehörden zu		
		übermitteln haben, gleichzeitig auch an die		
		jeweiligen Handelsregister übermittelt werden, so		
		dass sie über diese Register öffentlich zugänglich		
		sind. Diese Einkommensteuerauskünfte zeigen,		
		welche Umsätze und Gewinne ein Konzern in den		
		jeweiligen Gebieten erzielt und welche		
		Einkommensteuern er dort zahlt. Damit soll eine		
		"öffentliche Debatte () über den Grad der		
		Steuerehrlichkeit" dieser Konzerne ermöglicht		
		werden, nämlich ob der Konzern auch dort		
		Steuern zahlt, wo er große Umsätze erzielt, oder		
		ob die Gewinne in sog. "Niedrigsteuerländer"		
		verlagert werden.		
Datenschutzgrund-	EU 2016/679	Im Erwägungsgrund 13 sollen die besonderen	Hier könnten Klarstellungen der	
verordnung		Bedürfnisse der KMU bei der Anwendung der	Begrifflichkeiten Abhilfe schaffen,	
		DSGVO berücksichtigt werden. Dies hat sich in der	damit diese gesetzliche	
		Praxis jedoch noch nicht realisiert.	Ausnahmeregelung auch	
			tatsächlich für die Kleinst- und	
		Die in Art. 30 Abs. 5 DSGVO regelte Ausnahme,	Kleinunternehmen zur Anwendung	
		nach der Unternehmen mit weniger als 250	kommt. Echte Erleichterungen	
		Mitarbeitern kein Verzeichnis ihrer	müssten darüber hinaus in Form	
		Verarbeitungstätigkeiten führen müssen, wenn	von Ausnahmeregelungen z. B.	
		die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und	hinsichtlich der Informations-,	
		Freiheiten der betroffenen Personen birgt und die	Dokumentations- oder	
		Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt, zeigt	Nachweispflichten erfolgen. Aber	
		in der Praxis keine Wirkung. Der Begriff "nur	auch verbindliche Checklisten für	
		gelegentlich" ist insoweit zu weit und umfasst	KMU, an denen sich die	
		wohl auch das Verfassen von E-Mails oder	Unternehmen orientieren könnten,	
			wären hilfreich.	



		Gehaltsabrechnungen, so dass in vielen Fällen diese Ausnahme nicht greift.  Dabei fallen auch Dokumentationspflichten von Einwilligungen, Abschluss von Auftragsverarbeitungs-verträgen mit Dienstleistern, Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie Informationspflichten durch die Datenschutzerklärung und Auskunftserteilung an.		
Europäische Unternehmens- statistik	EU 2019/2152	Die Anpassungen bei der Intrahandelsstatistik haben für Unternehmen bislang nur einen erheblichen Mehraufwand durch zusätzliche Datenfelder in den Versendungsmeldungen verursacht.	Die versprochene Vereinfachung des sogenannten "Einstromverfahrens" muss zügig umgesetzt werden. Fokus bei der Konzeption amtlicher Statistiken sollte auf Digitalisierung und Automatisierung liegen. Verwendet werden sollten hauptsächlich Daten, die den Unternehmen digital vorliegen. Dies fördert eine schnelle und effiziente Meldung und reduziert das Aufkommen von Rückfragen. Meldeschwellen sollten, auch unter Berücksichtigung der Inflation, angehoben werden.	
Verbraucherrechte- richtline	EU 2011/83	Informationspflichten beim Abschluss von Verbraucherverträgen: - Sachlich unnötige Differenzierung zwischen Fernabsatz-, außerhalb von Geschäftsräumen	-	-



		geschlossenen und allgemeinen Verbraucherverträgen Gegenstand der Information erfasst Selbstverständlichkeiten und bedarf keiner gesonderten Regelung: u.a. Identität und Kontaktdaten des Unternehmens, Eigenschaften und Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen, Hinweis auf Gewährleistungsrechte.		
		Informationspflicht bzgl. des Widerrufsrechts bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen:  - Umfang: u.a. Bedingungen des Widerrufs, Fristen, Verfahren des Widerrufsrechts, Hinweise zu Kosten bei Rücksendung, Hinweis auf Wertersatzpflicht.  - Bei Ausnahmen vom Widerrufsrecht: Hinweis darüber, dass kein Widerrufsrecht besteht.  - Formerfordernis: Unterschiedliche Formerfordernisse für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verbraucherverträge.		
Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren (Right to repair)	COM 2023/155	Geplante Einführung eines neuen Europäischen Formulars für Reparaturinformationen: - Informationen, die bereits gemäß der Verbraucherrechterichtlinie erteilt werden müssen (u.a. Identität und Kontaktdaten des Unternehmers, verbindliche Angaben zur Reparaturdienstleistung, Angaben zum Preis).	-	



ODR-Verordnung und ADR-Richtlinie	EU 524/2013 und EU 2013/11	Informationspflichten: - Vorhalten eines Links zur Online- Streitbeilegungsplattform auf der Betriebswebsite Information über die Teilnahmebereitschaft an einer alternativen Streitbeilegung.	-	
Vorschlag für eine Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten EU- Lieferkettengesetz "CSDD"	COM 2022/71	2025 greift das europäische Lieferkettenschutzgesetz. Dieses soll weit über das deutsche Recht hinausgehen. Erstens gilt es schon für Unternehmen ab 500 Mitarbeitern und mit mehr als 150 Millionen Euro Umsatz. In Deutschland dürften das rund 9400 Firmen sein. Anders als beim deutschen Gesetz müssen diese Unternehmen ihre kompletten Lieferketten kontrollieren  Zu den Informations- und Dokumentationspflichten zählen insbesondere: - Gegenstand der Pflichten: Menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltsprüfungen KMU-Ausnahmevorschrift wirkungslos: Mittelbare Betroffenheit des Handwerks der geplanten Vorschriften als Zulieferer gesetzlich verpflichteter Unternehmen.		
REACH-Verordnung	EG Nr. 1907/2006	EU-Chemikalienverordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) - Die laufend aktualisierte, angepasste, erweiterte Regulierung der Importfähigkeit, Nutzbarkeit und Informationspflicht von Chemikalien muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und		



EU-Chemikalienver- ordnung CLP (Classification, Labelling and Packaging)	EG Nr. 1272/2008	umgesetzt werden. Es besteht erheblicher Einfluss auf die Lieferantenwahl, die Produktentwicklung und den Vertrieb.  Die laufend aktualisierte, angepasste, erweiterte Regulierung der Importfähigkeit, Nutzbarkeit und Informationspflicht von Chemikalien muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht werden. Es besteht erheblicher Einfluss auf die Lieferantenwahl, die Produktentwicklung und den Vertrieb.	
Verordnung Konfliktmineralien	EU Nr. 2017/821	Ressourcenaufwendiges Überwachen und Umsetzen von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Stoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.	
RoHS 2	EU Nr. 2011/65	Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die Regulierung muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und umgesetzt werden.	
EINECS (European Inventory of Existing Commercial chemical Substances) und ELINCS (European List of Notified Chemical Substances)		Zu berücksichtigende Stoffregister. Das ELINCS- Register wird laufend aktualisiert.	
POP-Verordnung	EU Nr. 2019/1021	Regulierung des Inverkehrbringens, der Verwendung und der Freisetzung von bestimmten	



		Stoffen. Die Regulierung muss fortlaufend ressourcenaufwendig überwacht und umgesetzt werden.		
ETS-Richtlinie	EC Nr. 2003/87/	Eine Vereinfachung der bürokratischen Verfahren und mehr Transparenz sind erforderlich.  Die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (CSCF) könnte durch Systemanpassungen vermieden werden. Durch eine dynamischere und gerechtere Gestaltung des Zuteilungssystems könnte der CSCF überflüssig werden, ohne langfristige Klimaziel (d.h. die allgemeine Obergrenze für Treibhausgase in der EU) zu gefährden.  Darüber hinaus gibt es im Emissionshandel zahlreiche Berichts-, Dokumentations- und Genehmigungspflichten wie Monitoringkonzept, Methodik, jährlicher Aktivitätsbericht, 4-Jahres-Verbesserungsbericht, Zertifizierung nachhaltiger Biomasse, die viel Bürokratie bedeuten und Teils aus betrieblicher Sicht wenig bis keinen Nutzen bringen.	Zumindest sollten Kontobestätigungen und Verbesserungsberichte abgeschafft werden.	

# Ansprechpartner:

Benjamin Baykal, Tel. +49 30 20308 2612, <a href="mailto:baykal.benjamin@dihk.de">baykal.benjamin@dihk.de</a> Sandra Zwick, Tel. +32 2286 1638, <a href="mailto:zwick.sandra@dihk.de">zwick.sandra@dihk.de</a>